

Wurfzettel Nr. 257

Amtliche Mitteilungen für den Stadtkreis Würzburg

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

1. Anordnung des Landwirtschaftsamtes — Preisbildungsstelle — über Preise für Behelfsartikel, kunstgewerbliche Gegenstände und Spielwaren vom 17. April 1946 Nr. Pr. 2361.

Auf dem Gebiete der Behelfsartikel, kunstgewerblichen Gegenstände und Spielwaren tritt auf Grund des § 5, Abs. 2 der Verordnung über die Anmeldepflicht von Ersatzmitteln und neuen Erzeugnissen vom 27. 1. 1941 (RGBl. I S. 75) und der Ziffer 1 der Verordnung vom 18. 7. 1945 über Preisbildung und Preisüberwachung in Bayern (Ges. VO. Bl. S. 4) unter gleichzeitiger Abänderung der Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 28. 8. 1943 (R. Anz. Nr. 109) folgende Anordnung in Kraft:

1.

Wer die Fertigung von Behelfsartikeln, kunstgewerblichen Gegenständen oder Spielwaren neu aufnimmt oder sonst diese Waren erstmalig in Verkehr bringt, ist verpflichtet, den Verkaufspreis für diese Waren, soweit ihre Herstellung überhaupt zulässig ist, genehmigen zu lassen.
Die Genehmigung muß auf allen Angeboten und Rechnungen mit Datum und Aktenzeichen vermerkt werden.

2.

Die Genehmigung des Verkaufspreises ist vom Hersteller bei dem für seinen Wohnsitz oder den Ort seiner gewerblichen Niederlassung zuständigen Regierungspräsidenten - Preisüberwachungsstelle - zu beantragen. Die Preisüberwachungsstelle entscheidet über den Antrag unter Mitwirkung eines Gutachterausschusses. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie kann aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden.

3.

Die Preisüberwachungsstellen haben sich vor Eintritt in die Preisprüfung darüber zu vergewissern, daß der Gewerbebetrieb des Herstellers ordnungsgemäß anmeldet und zugelassen ist.
Sofern ein Gegenstand in größerem Umfange hergestellt und bewirtschaftetes Material verwendet wird, muß außerdem die Herstellungsgenehmigung der zuständigen Landesstelle nachgewiesen werden.

4.

Jeder Antragsteller hat eine Kalkulation vorzulegen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:
a) Art, Menge und Wert des Materials je Einheit;
b) Arbeitszeit und Arbeitslohn, wobei die bei der Herstellung gleicher Erzeugnisse üblichen Lohnsätze nicht überschritten werden dürfen;
c) Aufgliederung der Gemeinkosten;
d) Umfang der Erzeugung und des Verhältnisses zur Gesamterzeugung des Betriebes.

5.

An die Bewertung muß unbeschadet der im einzelnen Falle zu berücksichtigenden sozialpolitischen Gesichtspunkte im Interesse der Erhaltung des Preisstandes ein strenger Maßstab angelegt werden. Grundsätzlich ist vom Verkaufspreis (Verbraucherstoppreis) gleichartiger oder vergleichbarer Waren auszugehen. Dies gilt auch für Gegenstände, die mit einem anerkannten Gütezeichen versehen sind.
Für Gegenstände, die wegen mangelhafter Ausführung oder aus sonstigen Gründen als wertlos erachtet werden müssen, ist eine Bewertung abzulehnen.

6.

Für jeden Gegenstand ist regelmäßig neben dem Erzeugerpreis auch der Großhandelsabgabepreis und der Letztverbraucherpreis festzulegen..
Dabei ist zu beachten, daß sich die Wiederverkaufsspannen der Anordnung vom 28. 8. 1943 über Behelfsartikel als zu hoch erwiesen haben. Für den Großhandel mit solchen Gegenständen ist regelmäßig nur eine Spanne von 15%, für den Kleinhandel eine Spanne von 35% zuzulassen.

München, den 17. April 1946

I. A.: gez. Karl Schaefer

Nr. Pr. Ü. A. — 9/46

In Abänderung meiner Entschließung vom 11. I. 1946, die durch die neue AO. des Landeswirtschaftsamtes gegenstandslos geworden ist, muß in Zukunft jeweils nur 1 Exemplar des Gegenstandes, dessen Preisgenehmigung beantragt wird, eingereicht werden. Unter Hinweis auf Ziff. 3 Abs. 1 der AO. mache ich darauf aufmerksam, daß die Antragsteller mit dem Antrag eine Bescheinigung des zuständigen Gewerbeamtes vorzulegen haben, daß ihr Gewerbebetrieb ordnungsgemäß angemeldet und zugelassen ist. Falls Ziffer 3, Abs. 2 zutrifft, haben sie darüber hinaus die Herstellungsgenehmigung der zuständigen Landesstelle nachzuweisen.

Würzburg, den 6. 5. 1946

Der Regierungspräsident
Preisüberwachungsstelle
I. A.
gez. Dr. Rauch

2. Neuregelung des Seifenbezuges.

Zur Vorbestellung werden die Abschnitte E 88 der 88. Verteilungsperiode nach folgender Aufstellung aufgerufen:

Normalkarten:

Kartenbezeichnung:

E 88
Jgd 88
K 88
Klk 88
Klst 88
Sgl 88

Abschnitte:

E 88 E Einheitsseife
Jgd 88 E Einheitsseife
K 88 E Einheitsseife
Klk 88 E Einheitsseife
Klst 88 E Feinseife
Sgl 88 E Feinseife

Teilselbstversorger Butter:

Kartenbezeichnung:

TSV 1 Bu/Erw. 88
TVS 3 Bu/Jgd. 88
TSV 3a Bu/K 88
TSV 5 Bu/Klk 88
TSV 9 Bu/Klst 88

Abschnitte:

SV 1 88 E Einheitsseife
SV 3 88 E Einheitsseife
SV 3a 88 E Einheitsseife
SV 5 88 E Einheitsseife
SV 9 88 E Feinseife

Teilselbstversorger Schlachtfett:

Kartenbezeichnung:

TSV 2 Schl/Erw. 88
TSV 4 Schl/Jgd. 88
TSV 4a Schl/K 88
TSV 6 Schl/Klk 88
TSV 8 Schl/Klst 88

Abschnitte:

SV 2 88 E Einheitsseife
SV 4 88 E Einheitsseife
SV 4a 88 E Einheitsseife
SV 6 88 E Einheitsseife
SV 8 88 E Feinseife

Selbstversorger:

Kartenbezeichnung:

SV/E 88
SV/Jgd 88
SV/K 88
SV/Klk 88
SV/Klst 88

Abschnitte:

SV/E 88 E Einheitsseife
SV/Jgd 88 E Einheitsseife
SV/K 88 E Einheitsseife
SV/Klk 88 E Einheitsseife
SV/Klst 88 E Feinseife

Dieser Aufruf erfolgt zur Vorbestellung zwischen 17. und 25. Mai 1946. Die beim Kleinhändler eingehenden Abschnitte werden zu je 100 Stück aufgeklebt und gegen einen Bezugschein beim Wirtschaftsamt Würzburg-Stadt umgetauscht in der Zeit vom 25.—31. 5. 1946. Innerhalb des gleichen Zeitraumes gibt der Kleinhändler nach seinem Belieben auf Grund des erhaltenen Bezugscheines eine Bestellung beim Großhandel auf, der seinerseits den Umtausch in Sammelgroßbezugscheinen zwischen 1. und 7. Juni 1946 vornehmen läßt und nach freier Initiative beim Herstellerbetrieb einkauft.

Beim Umtausch ist sowohl vom Groß- als auch vom Kleinhändler eine Bestandsmeldung beim Wirtschaftsamt abzugeben.

Die einzelnen Termine sind genauestens einzuhalten.

Die Ausgabe der Waschmittel an die Verbraucher erfolgt erst nach weiterem Aufruf.

3. Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzählung am 3. Juni 1946

Im Auftrage der Militär-Regierung und auf Anordnung des Staatsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft hat das Statistische Landesamt am 3. Juni 1946 erneut in Bayern

eine allgemeine Viehzählung

durchzuführen. Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh, Bienenstöcke und Kaninchen.

In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. Juni 1946) eine Person anwesend sein, die über den Viehbestand, insbesondere auch über die Zahl der Hühner, genau unterrichtet ist. Anzugeben sind alle in den einzelnen Haushaltungen vorhandenen Tiere, gleichgültig, ob sie dem Besitzer selbst gehören oder sich dort nur in Fütterung und Pflege befinden.

Falls eine viehbesitzende Haushaltung oder ein Kleintier- und Bienenhalter am Tage der Zählung nicht aufgesucht sein sollte, ist der Haushaltungsvorstand verpflichtet, entweder persönlich oder durch einen von ihm Beauftragten sogleich in den nächsten Tagen bis spätestens 7. Juni 1946 die Angaben zur Zählung beim Feldpolizeiamt, Würzburg, Zeller Straße 42, Zimmer 15 (Baupolizeiamt) zu machen.

Der Zähler ist nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzblatt I. S. 1532) berechtigt, nach vorhergehender Benachrichtigung des Viehhalters Ställe und Örtlichkeiten, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, zu besichtigen.

Die Ergebnisse dieser Zählungen werden für die Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung gebraucht, und dienen damit wichtigen wirtschaftlichen Zwecken. Viehhalter, die falsche oder unvollständige Angaben (auch über die Geflügelbestände) machen, haben nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine strenge Bestrafung zu gewärtigen.

4. Anordnung des Bayerischen Landeswirtschaftsamtes — Preisbildungsstelle — vom 18. 4. 1946, Nr. Pr. 2754, über die Preisbildung in Beherbergungsbetrieben bei Dauervermietung.

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit Ziff. 1 der Anordnung vom 18. 7. 1945 über Preisbildung und Preisüberwachung in Bayern (Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15. 9. 1945, Nr. 1, S. 4) wird für den Bereich des Landes Bayern r. d. Rh. folgendes angeordnet:

§ 1

Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Anordnung sind:

- die zur Gewerbesteuer veranlagten konzessionierten Betriebe,
- diejenigen gewerbsmäßigen Vermieter, die vor dem 1. 9. 1939 Betten — gleich welcher Zahl — tageweise vermietet haben.

§ 2

Dauervermietung liegt vor, wenn bei demselben Vermieter das Mietverhältnis von vornherein auf längere Zeit als einen Monat begründet oder über die Dauer eines Monats hinaus fortgesetzt wird. Im letzteren Falle tritt die Ermäßigung (§ 3 ff.) nach Ablauf eines Monats seit der Begründung des Unternehmertumverhältnisses ein.

§ 3

Bei Dauervermietung sind die am 1. 9. 1939 gültigen Tagespreise (Bettenpreise) unter Zugrundelegung der Außersaisonpreise (Mindestzimmerpreise) im Sinne des § 6 der Verordnung über die Preisauszeichnung in der Fassung vom 6. 4. 1944 — RGBl. I S. 98), soweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen Bestimmungen geschehen ist, mit Wirkung vom 1. Juni 1946 um 50% zu senken.

Bei bisheriger Berechnung eines einheitlichen Pensionspreises ohne Ausscheidung von Zimmerpreis (Bettenpreis) und Verpflegung unterliegt der Senkungspflicht nach dieser Anordnung der auf die Zimmervermietung entfallende Teil des Pensionspreises.

§ 4

Durch den nach § 3 dieser Anordnung zu senkenden Preis ist die normale Beleuchtung und der normale Wasserverbrauch mitabgegolten, dagegen nicht die Vergütung für Bedienung und Heizung.

Bei Stellung von Wäsche (Bettwäsche und Handtuch) durch den Vermieter ermäßigt sich die Senkungspflicht auf 45 Prozent.

Bei Stellung von Bedienung darf ein Bedienungsgeldzuschlag in Höhe von höchstens 10% des gesenkten Preises berechnet werden.

§ 5

Die unteren Preisbehörden (Oberbürgermeister und Landräte) können in Härtefällen auf Antrag Ausnahmen gemäß § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. II. 1936 (RGBl. I S. 955) zulassen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen durch die in § 3 angeordnete Senkung die Mindestsätze des Reichsleistungsgesetzes unterschritten würden.

§ 6

Zuwiderhandlungen und Umgehungshandlungen werden gemäß den Vorschriften der Preisstrafrechtsverordnung vom 3. 6. 1939 (RGBl. I S. 999) i. d. F. vom 26. 10. 44 (RGBl. I S. 264) bestraft.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1946 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung des Regierungspräsidenten — Preisbildungsstelle — in Ansbach vom 8. 3. 1945, Nr. Pi. a. U. 2/45, über eine Preissenkung in Beherbergungsbetrieben bei Dauervermietung und bei Leistungsminderung (Bayer. Reg.-Anz. vom 28. 3. 1945, Ausg. 73/74),
- b) die Anordnung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Preisbildungsstelle, München vom 30. 3. 1945 (Bayer. Reg.-Anz. v. 11. 1. 1945, Ausg. 75/85),
- c) sämtliche bisher erlassenen allgemeinen Anordnungen der unteren Preisbehörden und Gemeinden, betr. Dauervermietung in Beherbergungsbetrieben.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Anordnung des Bayer. Staatsministers für Wirtschaft, Preisbildungsstelle, vom 5. 9. 1942, Nr. Pr. I B 20961, über die Preissenkung im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, (Reg. Anz. Ausg. 253/254). Unberührt bleiben ferner die Anordnungen der unteren Preisbehörden für die übrigen Vermieter (Privatbeherberger), soweit sie nicht unter § 1 dieser Anordnung fallen.

§ 8

Die auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommenen Räume werden von dieser Anordnung nicht erfaßt. Die Vergütung für solche Räume bemisst sich nach den einschlägigen Sondervorschriften, insbesondere nach dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 30. 6. 1944 (RGBl. i. V. 1944 Nr. 26).

München, den 18. April 1946

I. A.: gez. Carl Schaefer.

5. Warnung

1. Hast Du alles Eigentum angemeldet, das aus Ländern entfernt wurde, die nach dem 31. Dezember 1937 von deutschen Streitkräften besetzt oder kontrolliert wurden?
2. Wenn nicht, mußt Du
 - a) von der Stadtkämmerei, Zeller Straße 40 ein Formblatt zur Abgabe einer Erklärung besorgen,
 - b) falls Du ein solches Formblatt nicht erhalten kannst, Deinen Namen und Deine Anschrift der Stadtkämmerei angeben. Das Formblatt wird Dir dann später durch die Post zugesandt.
 - c) Wegen weiterer Einzelheiten erkundige Dich bei der Stadtkämmerei.
 - d) Wegen weiterer Informationen verfolge die Tagespresse und die Veröffentlichungen durch den Rundfunk.

Würzburg, den 22. Mai 1946

Der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg

G. Pinkenburg